



komba
gewerkschaft

**schleswig-
holstein**

Kommunalgewerkschaft
für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon 0431.673318
Fax 0431.673000

E-Mail: info@komba-sh.de
Internet: www.komba-sh.de

Bankverbindung: Kto. 11 118
SHB Kiel, BLZ 210 908 01

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/624

Kiel, 28.02.2006

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/106 (neu) 2. Fassung
Änderungsantrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/127

b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/407

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den o. g. Gesetzentwürfen im Rahmen der schriftlichen Anhörung eine Stellungnahme abzugeben. Gern setzen wir Sie über unsere Positionen in Kenntnis und hoffen, Ihre parlamentarische Arbeit anreichern und unterstützen zu können.

Grundsätzliches

Bevor wir auf Einzelheiten der Gesetzentwürfe eingehen, möchten wir deutlich machen, dass es nicht Anliegen der komba gewerkschaft ist, die Verwaltungsstrukturreform zu behindern oder zu blockieren. Vielmehr erkennen wir an, dass eine Verwaltungsstrukturreform grundsätzlich erforderlich ist. Deshalb möchten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten zu einem Gelingen der Verwaltungsstrukturreform beitragen, indem wir Chancen unterstützen, auf Fehlentwicklungen und Risiken hinweisen sowie Impulse geben.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die in Schleswig-Holstein zu verzeichnenden Initiativen zur Verwaltungsstrukturreform zwar positive Ansätze beinhalten, jedoch unzureichend sind, um übergeordneten Erfordernissen in einem wünschenswerten Maß Rechnung zu tragen. Zu diesen Erfordernissen gehört, dass sich die Verwaltungsstruktur konsequent an den Belangen der Bürgerinnen und Bürger, an der Praktikabilität für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an Effizienzerfordernissen orientieren muss.

Defizite in der Bürgerorientierung bestehen, weil nicht mit Nachdruck das Ziel verfolgt wird, alle bürgernahen Standardaufgaben (z.B. von der Geburtsurkunde über die Kfz-Zulassung, die Koordination der Kinderbetreuung, das Erziehungs- und Kindergeld bis hin zur Sterbeurkunde), die derzeit auf verschiedensten Verwaltungsebenen angesiedelt sind, zusammenzuführen und übersichtlich vor Ort anzubieten.

Defizite in der Mitarbeiterorientierung bestehen, weil die Konsequenzen der Verwaltungsstrukturreform für das Personal in der politischen Debatte nach unserer Wahrnehmung eine unzureichende Beachtung finden. Auch dies kann den Erfolg einer Verwaltungsstrukturreform gefährden. In der Praxis ist eine große Verunsicherung des Personals zu beobachten, was ihre Positionen, Perspektiven, Einkommen und auch Arbeitsplätze angeht. Das gilt auch für die mit diesem Gesetzesvorhaben angestrebte Zusammenlegung kleinerer kommunaler Dienststellen. Da vom Land bisher lediglich das Problem verursacht aber nicht die Lösung gefördert wurde, haben wir uns gegenüber dem Kommunalen Arbeitgeberverband - offenbar erfolgreich - für einen Tarifvertrag eingesetzt, der einen hinreichenden Schutz bietet.

Defizite in der Effizienz bestehen, weil voreilig Organe neu geschaffen wurden (Amtdirektor, Amtsversammlung), Organe überdimensionierte Größenordnungen erreichen werden (künftig Amtsausschüsse) und unklare Strukturen bzw. neue Verwaltungsebenen geschaffen werden sollen (Stichwort kommunale Verwaltungsregionen), die zu Verkomplizierungen und Problemen führen dürften, auch im Hinblick auf das zu erwartende unausgewogene Verhältnis von Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben.

Zu diesen Vielschichtigen Themenkomplexen bringen wir uns auf Wunsch gern zusätzlich ein. Von detaillierten Ausführungen sehen wir in dieser Stellungnahme aber ab, weil sie nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den hier zu beratenden Gesetzentwürfen stehen.

Einzelheiten

Unsere Positionen werden wir anhand des unter Buchstabe b aufgeführten Gesetzentwurfes darstellen, da dieser auch das Thema der unter Buchstabe a aufgeführten Gesetzentwürfe, nämlich die Gleichstellungsarbeit in Schleswig-Holstein, zum Gegenstand hat.

Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf der Landesregierung bereits einige unserer im Vorwege eingebrachten Änderungsvorschläge berücksichtigt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des TVöD und der Übergangspersonalräte für neue Dienststellen. Dennoch gibt es einige Punkte, zu denen wir uns ergänzend positionieren möchten.

Zur Präambel

In der Präambel ist zunächst das Ziel einer bürgernahen Verwaltung genannt, im unmittelbaren Anschluss daran wird geschlussfolgert, dass deshalb die Zahl der Verwaltungseinheiten deutlich verkleinert werden müsse. Damit wird eher ein Widerspruch suggeriert als eine Maßnahme zur Erreichung des Ziels. Eine Reduzierung von Verwaltungseinheiten ist grundsätzlich zunächst mit einem Verlust an Bürgernähe verbunden. Wir regen deshalb an, in Abs. 2 Satz 1 die Worte „Für die kommunale Ebene bedeutet dies, dass“ zu ersetzen durch die Worte „Auf kommunaler Ebene soll“ und ergänzend das letzte Wort („muss“) zu streichen.

Zu Artikel 1, Ziffern 1 und 4

Die Änderung eröffnet die Möglichkeit für Kreisgrenzen übergreifende Ämterbildungen. Wir halten diese Option für problematisch, da sie dauerhaft zu unübersichtlichen und ineffektiven Verwaltungsabläufen bzw. Zuständigkeiten führen. So ist innerhalb eines Amtes die Zuständigkeit zweier Kreise gegeben, wenn diese Selbstverwaltungsaufgaben oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung erfüllen. Lediglich die Zuständigkeit hinsichtlich der Aufsichtsbehörde ist vereinheitlicht. Dieses Modell sollte deshalb noch einmal kritisch

überdacht werden bzw. aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Soweit in Einzelfällen kreisübergreifende Ämterbildungen angestrebt werden, sollte dies in klaren Strukturen geschehen und ggf. mit einer Gebietsänderung auf der Grundlage der Kreisordnung einhergehen.

Zu Artikel 1, Ziffer 2, Buchstabe b

Die vorgesehene Festschreibung einer Mindest-Einwohnerzahl von 8000 für ein Amt ist eine politische Entscheidung. Es ist aus unserer Sicht nicht belegt, dass ausgerechnet diese Zahl geeignet ist, die Kompetenz und Effizienz bei der Erbringung von Dienstleistungen zu optimieren.

Zu Artikel 1, Ziffer 5 und Artikel 2 Ziffer 1

Wir betrachten mit Sorge, dass durch die vorgesehene Anhebung der Mindesteinwohnerzahl für die Bestellung hauptamtlicher kommunaler Gleichstellungsbeauftragter in über 40 Kommunen Schleswig-Holsteins künftig die professionelle Gleichstellungsarbeit gefährdet bzw. abgeschafft wird. Nach unseren Erkenntnissen haben sich die Gleichstellungsbeauftragten bewährt, indem die Erfüllung vielfältiger Aufgaben bereichert und positiv beeinflusst wird.

Statt auf diese Vorteile gänzlich zu verzichten, könnte ein von mehreren Seiten gewünschter größerer Spielraum der Kommunen durch Flexibilisierungsmöglichkeiten hinsichtlich des Beschäftigungsumfangs realisiert werden.

Die alternativen Vorschläge der Fraktion der FDP sind ein Beitrag zur Diskussion über Deregulierung, können aber aufgrund der vorgenannten Ausführungen von uns nicht unterstützt werden. Zudem sollte das Land ein Interesse daran haben, dass das Grundrecht der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch auf kommunaler Ebene keine leere Hülse bleibt, sondern dass die Umsetzung gewährleistet ist. Dafür bedarf es Personen und Instrumentarien.

Zu Artikel 1, Ziffer 6

Mit der hier vorgesehenen Änderung soll gewährleistet werden, dass auch ein hauptamtlich verwaltetes Amt die Geschäfte eines anderen Amtes führen kann. Das würde bedeuten, dass die Verwaltung eines Amtes außerhalb des Amtsgebietes erfolgt. Wir halten derartige Konstellationen jedoch nicht für vereinbar mit den grundsätzlichen Zielen der Verwaltungsstrukturreform. Um Professionalität, Wirtschaftlichkeit und Bürgernähe zu erreichen, sollte eine Verwaltung stets innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs angesiedelt sein, das gilt insbesondere für regelmäßig großflächige Ämter. Wo dies nicht möglich bzw. sinnvoll erscheint, sollten die Möglichkeiten der Verwaltungsstrukturreform genutzt werden. So könnte ein neues Amt gebildet werden und ggf. eine zusätzliche Servicestelle für Bürgerinnen und Bürger eingerichtet werden.

Zu Artikel 2, Ziffern 2 bis 13

Die vorgesehenen Änderungen werden von uns als sachgerecht beurteilt, sie dienen der Klarstellung und Vereinfachung.

Zu Artikel 2, Ziffer 14

Die vorgesehene Änderung betrifft die Ermächtigung des Landes für die Stellenplanverordnung, ist aber lediglich redaktioneller Natur, um dem TVöD Rechnung zu tragen. Wir regen an, über die Abschaffung der Verordnungsermächtigung für Stellenpläne nachzudenken. Dies würde der weiteren Entbürokratisierung und der Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit dienen. Die geltende Stellenplanverordnung ist grundsätzlich weder zeitgemäß noch erforderlich.

Zu Artikel 3

Die vorgesehenen Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes werden von uns als sachgerecht begrüßt.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden und stehen – wie bereits angeboten - für weitergehende Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kai Tellkamp
Landesvorsitzender